

19. März 2024/ts
LN: 6481

Anzeiger Kirchberg, Utzenstorf,
Koppigen, Hindelbank und Bätterkinden

inseerate@anzeiger-kirchberg.ch



Publikation – Amtlicher Anzeiger vom 28. März 2024

Fakultatives Referendum

Nach Artikel 12 Absatz 7 sowie Artikel 27 des Organisationsreglements 2017 können zwei Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Folgendes Reglement, vom Gemeinderat am 18. März 2024 beschlossen, untersteht dem fakultativen Referendum:

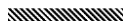
– Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» 2024.

Das Aufgabenübertragungsreglement kann beim Zentralschalter der Gemeindeverwaltung Utzenstorf, Hauptstrasse 28 und auf www.utzenstorf.ch/erlasse eingesehen werden.

Ablauf der Referendumsfrist:	29. April 2024
Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften:	67
Einreichungsstelle:	Gemeinderat Utzenstorf Hauptstrasse 28 Postfach 139 3427 Utzenstorf

Gemeinderat

Tobias Schmid
Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung



**Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das
Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» 2024**

vom 18.03.2024
(ÖFFENTLICHE AUFLAGE)

Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

Gegenstand und Zweck	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungs- und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.</p> <p>² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Utzenstorf.</p> <p>³ «Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».</p>
Aufgabenübertragung	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.</p> <p>² Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.</p> <p>³ Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.</p>
Leistungsaufträge	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.</p> <p>² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.</p> <p>³ Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.</p>
Trägerschaft der Aufgabenerfüllung	<p>Art. 4 ¹ Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.</p> <p>² Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.</p> <p>³ Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.</p>
Gesellschaftsvertrag	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.</p> <p>² Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.</p>

Aufhebung von bisherigem Recht

Art. 6 Dem Gemeinderat wird aufgrund der in Artikel 2 definierten Aufgabenübertragung die Kompetenz erteilt, die dafür erforderliche Zweckänderung im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme, auf Antrag der Abgeordnetenversammlung, zu beschliessen.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Dieses «Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» 2024» wurde durch den Gemeinderat am 18. März 2024 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass des «Reglements zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» 2024» wurde im amtlichen Publikationsorgan vom 28. März 2024 publiziert und ist vom 28. März 2024 bis 29. April 2024 aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 1. Mai 2024

Sig.

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

19. März 2024/ts
LN: 6481



////// **Gemeinderat - Auszug aus dem Protokoll vom 18. März 2024**

2024-25 7.200 Zivilschutz

**Neugründung eines Gemeindeunternehmens «Zivilschutzorganisation Ämme BE» -
Aufgabenübertragungsreglement; Genehmigung**

Ausgangslage

Die drei autonomen Zivilschutzorganisationen Region Burgdorf, Bevölkerungsschutz Grauholz Nord und Region Kirchbergplus erbringen Zivilschutzleistungen für rund 77'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Aufgrund personeller Herausforderungen in den drei Zivilschutzorganisationen, insbesondere einem Rückgang der Miliz-Personalbestände sowie Pensionierungen und Austritten der Kommandanten, wurde ein Reorganisationsprojekt durch die zuständigen Behörden in Auftrag gegeben. Im Weiteren steigen die Anforderungen an die Zivilschutzorganisationen, welche mittelfristig in den heute bestehenden Organisationen nicht mehr erfüllt werden können. Ziel ist die Zusammenführung der drei unabhängigen Zivilschutzorganisationen zu einem Gemeindeunternehmen mit dem Namen «Zivilschutzorganisation Ämme BE», welches die zukünftigen Herausforderungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes bewältigen kann.

Die neue Organisation wird als öffentlich-rechtliches Unternehmen in der Form einer kommunalen Anstalt (Gemeindeunternehmen) von der Gemeinde Kirchberg BE mit den Behörden der weiteren Vertragsgemeinden gegründet. Die Gemeinde Kirchberg BE als anstaltsgebende Gemeinde hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Gemeinden und trägt somit nicht alleine die Verantwortung oder die Kosten für das Gemeindeunternehmen. Die Vertragsgemeinden werden sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammenschliessen und zusammen die Verantwortung sowie die Kosten tragen.

Das Gemeindeunternehmen strebt eine effiziente Geschäftsführung an (vorgesehen sind 300 bis 400 Stellenprozent) und wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand hauptsächlich durch den Ertrag aus den mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Gemeindebeiträgen. Die Gemeindebeiträge richten sich nach der Bevölkerungszahl (Pro-Kopf-Beitrag). Der Pro-Kopf-Beitrag ist in allen Gemeinden gleich hoch und wird zwischen CHF 12.90 und CHF 14.40 liegen.

Mit dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» entsteht eine flexible, wirkungsvolle, kompetente und effiziente Zivilschutzorganisation, welche für die aktuellen und zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen bestens vorbereitet ist. Gemeinden, welche die Vorlage ablehnen, wären wieder selber für die Aufgaben des Zivilschutzes verantwortlich und müssten den Zivilschutz selber sicherstellen oder einen Anschluss an eine andere Zivilschutzorganisation vereinbaren.

Bereits im Rahmen der Mitwirkung hat sich der Gemeinderat Utzenstorf im Grundsatz mit den vorgestellten Rechtsgrundlagen einverstanden erklärt (siehe Beschluss-Nr. 2024-7). Einige der vom Gemeinderat gemeldeten Inputs wurden mittlerweile von den Projektverantwortlichen in die finalen Dokumente eingearbeitet.

Zur Genehmigung durch den Gemeinderat Utzenstorf liegen vor:

- Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» 2024,
- Gesellschaftsvertrag «Zivilschutzorganisation Ämme BE» / Version vom 1. März 2024.

Das Reglement ist gemäss den Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 1 Organisationsreglement 2017 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen. Sinngemäss ist der Gesellschaftsvertrag ebenso unter entsprechendem Vorbehalt zu genehmigen.

Hinweise:

- An der nächsten Abordnetenversammlung des Gemeindeverbandes OESUE vom 20. Juni 2024 wird der Antrag an die Gemeinden Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler b.U. und Zielesbach gestellt, die Zweckänderung (Streichung der Aufgabe Zivilschutz) zu beschliessen, damit der Verband ab 1. Januar 2025 lediglich noch für die Aufgaben im Bereich Feuerwehr und RFO zuständig sein wird. Für den kommunalen Beschluss dieser faktisch schon lange bestehenden Zweckänderung wird dem Gemeinderat gemäss Aufgabenübertragungsreglement (Artikel 7) die Kompetenz erteilt [...].
- Falls gegen den Erlass des «Aufgabenübertragungsreglements 2024» das Referendum gültig zustande kommt, müsste das Geschäft der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- [...]

Beschluss

1. Das «Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» 2024 wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. August 2024.
2. Die Beschlussfassung wird im amtlichen Publikationsorgan vom 28. März 2024 publiziert und das Reglement vom 28. März 2024 bis 29. April 2024 öffentlich aufgelegt.
3. Der Gesellschaftsvertrag (Version vom 1. März 2024) wird unter Vorbehalt der rechtskräftigen Beschlussfassung des Aufgabenübertragungsreglements 2024 genehmigt.
4. [...]
5. [...]



Tobias Schmid
Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung

Version vom 01.03.2024

Vertrag

zwischen der

Gemeinde A,

Gemeinde B,

Gemeinde C,

und der

Gemeinde Z,

betreffend

die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinden A, B, C, (...) und Z, im Folgenden Vertragsgemeinden, übertragen dem zu gründenden Gemeindeunternehmen „Zivilschutzorganisation Ämme BE“ (nachfolgend Gemeindeunternehmen genannt) Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes.

² Das Gemeindeunternehmen erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben mit voller unternehmerischer Freiheit und Verantwortung.

Art. 2 Gemeindeunternehmen Zivilschutzorganisation Ämme BE

¹ Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zur Gründung eines Gemeindeunternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinn von Art. 65 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes und im Rahmen dieses Vertrages sowie des übergeordneten Rechts betreffend die Organisation des Zivilschutzes.

² Die Vertragsgemeinden unterstellen sich im Bereich der übertragenen Aufgaben dem jeweils geltenden Reglement über das Gemeindeunternehmen der Gemeinde Kirchberg BE und den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen des Gemeindeunternehmens.

³ Das Gemeindeunternehmen tritt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben an Stelle der Vertragsgemeinden im eigenen Namen gegenüber Dritten auf.

II. Einfache Gesellschaft

Art. 3 Zweck

¹ Die Vertragsgemeinden beabsichtigen, bestimmte durch Leistungsverträge bezeichnete Aufgaben insbesondere des Zivilschutzes und allenfalls weiterer Aufgaben des Bevölkerungsschutzes dem Gemeindeunternehmen zu übertragen und auf diese Weise gemeinsam zu erfüllen.

² Sie schliessen diesen Vertrag ab mit dem Zweck, ihre Zusammenarbeit betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung zu regeln und die ihnen obliegenden Entscheide zu koordinieren.

³ Die Einzelheiten der Leistungserfüllung der übertragenen Aufgaben (Leistungen, Preis und weitere Modalitäten) werden in Leistungsaufträgen festgelegt.

Art. 4 Zuständigkeiten der Gemeinden

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind zuständig für den Abschluss dieses Vertrags.

² Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit und der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

³ Neue Ausgaben über Fr. 250'000 bedürfen der Genehmigung durch die Vertragsgemeinden. Dabei gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- a Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschliessen Ausgaben von Fr. 250'000 bis 500'000, wobei die Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden erforderlich ist.
- b Die nach der Zuständigkeitsordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde kompetenten Organe beschliessen Ausgaben von über Fr. 500'000.

⁴ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben.

Art. 5 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Vertretung jeder Vertragsgemeinde; die Vertretung gehört in der Regel dem Gemeinderat der vertretenen Vertragsgemeinde an. Die Gemeinderäte können ihrer Vertretung Weisungen erteilen.

² Sie ist zuständig für

- a die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidiums,
- b den Beschluss über die Entschädigung des Verwaltungsrats,
- c die Wahl der Revisionsstelle,
- d die Genehmigung des Finanzplans,
- e den Beschluss über Ausgaben zwischen Fr. 100'000 und 250'000; die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben,
- f den Beschluss über den Leistungsauftrag mit dem Gemeindeunternehmen zuhanden der Vertragsgemeinden, soweit dieser die Aufgaben betrifft, die von allen Vertragsgemeinden dem Unternehmen gleich übertragen werden (Grundauftrag),
- g die Controllinggespräche mit dem Verwaltungsrat; die Delegiertenversammlung kann die Durchführung dieser Gespräche an einen Ausschuss delegieren,
- h die Antragstellung an die Gemeinden, wenn diese zuständig sind,
- i die Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden.

³ Der Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Gemeinde Kirchberg BE für den Gemeinderat. Die Geschäftsführung der Versammlung wird durch die Geschäftsstelle des Gemeindeunternehmens erledigt.

III. Gemeindeunternehmen

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Kirchberg BE gründet mittels Reglements das Gemeindeunternehmen als selbständiges, öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (Anstalt).

² Das Unternehmen ist Träger der ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes der Vertragsgemeinden nach Artikel 1. Es kann gegenüber den Vertragsgemeinden zusätzliche Leistungen erbringen, soweit diese in engem Zusammenhang mit seiner Hauptaufgabe stehen.

³ Es erlässt die erforderlichen Verordnungen und Verfügungen.

Art. 7 Organe

Organe des Unternehmens sind

- a die Vertragsgemeinden, soweit deren Zustimmung zu oder Genehmigung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung erforderlich ist,
- b die Delegiertenversammlung der Vertragsgemeinden,
- c der Verwaltungsrat,
- d die Geschäftsleitung des Gemeindeunternehmens,
- e das verfügungsberechtigte Personal,
- f die Revisionsstelle.

Art. 8 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

² Das Personal des Gemeindeunternehmens und schutzdienstpflichtige Angehörige des Zivilschutzes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

³ Dem Verwaltungsrat gehören höchstens zwei Mitglieder eines Gemeinderats der Vertragsgemeinden an.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Der Verwaltungsrat

- a legt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten der Unternehmensorganisation fest,
- b fällt die strategischen Entscheide und überwacht deren Vollzug,
- c sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags,
- d legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Vorgaben der Gemeinden Dienstleistungsangebote fest, die über die gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes hinausgehen,

- e beschliesst Ausgaben zwischen Fr. 50'000 und 100'000; die Ausgabenbefugnis für wiederkehrenden Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben,
- f erarbeitet den Finanzplan zuhanden der Delegiertenversammlung,
- g beschliesst das Budget und die Rechnung; liegt das Budget ausserhalb des Finanzplans, ist es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
- h beschliesst über den Leistungsauftrag mit den Gemeinden,
- i sorgt für ein zweckmässiges Controlling und Reporting,
- j ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung,
- k erlässt soweit erforderlich Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- l erlässt Weisungen an die Geschäftsleitung und das Personal;
- m stellt der Delegiertenversammlung Antrag, wenn diese zuständig ist.

⁶ Dem Verwaltungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht nach übergeordnetem Recht, dem Reglement Gemeindeunternehmen oder diesem Vertrag einem anderen Organ zugewiesen sind oder die er nicht an andere Stellen delegiert hat.

Art. 9 Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung

- a führt das Unternehmen nach den Vorgaben des Verwaltungsrats,
- b bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats vor,
- c nimmt weitere Aufgaben wahr, die der Verwaltungsrat an sie delegiert,
- d erlässt Verfügungen im Bereich des hoheitlichen Handelns des Unternehmens,
- e beschliesst Ausgaben bis Fr. 50'000,
- f verfügt über bewilligte Ausgaben,
- g stellt mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung das Personal an, führt und entlässt dieses.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz.

² Sie berichtet dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Rechnung. Sie kann weitergehende Empfehlungen abgeben.

³ Der Bericht über die Jahresrechnung muss den Anforderungen an die eingeschränkte Revision nach Artikel 727a des Schweizerischen Obligationenrechts genügen.

⁴ Stellt die Revisionsstelle schwerwiegende Mängel oder Verstösse gegen übergeordnetes Recht oder gegen das Reglement Gemeindeunternehmen fest, meldet sie dies umgehend dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung.

⁵ Der Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung können der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen.

Art. 11 Ausstandspflicht, Unvereinbarkeit

Die Ausstandspflicht und die Unvereinbarkeit richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 12 Aufgabenerfüllung

Das Gemeindeunternehmen erfüllt seine Aufgaben sachgerecht, wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten fachlichen Grundsätzen.

Art. 13 Personal

¹ Das Unternehmen stellt das Personal öffentlich-rechtlich an. Soweit das Gemeindeunternehmen keine eigenen Regelungen erlässt, kommt das kantonale Personalrecht zur Anwendung.

² Das Personal untersteht dem Disziplinarrecht des Gemeindeunternehmens. Ergänzend gelten die Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 14 Eigentum

¹ Das Gemeindeunternehmen kann die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen beweglichen Sachen zu Eigentum erwerben. Ein Inventar gibt Auskunft über den Standort, die Herkunft und den Wert der Sachen.

² Bauten und fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen und Anlagen (Immobilien), die dem Bevölkerungs- oder dem Zivilschutz dienen, verbleiben im Eigentum der Standortgemeinden oder anderer Dritter. Das Gemeindeunternehmen mietet die Immobilien, die es für die Erfüllung der Aufgaben benötigt.

³ Die Erstellung neuer Immobilien für den Bevölkerungs- und Zivilschutz durch die Vertragsgemeinden bedingt die Zustimmung des Gemeindeunternehmens, soweit dieses einen Mietzins schuldet.

Art. 15 Grundauftrag

¹ Die Vertragsgemeinden schliessen mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab.

² Im Leistungsauftrag werden die Leistungen, die das Gemeindeunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes erbringt, der damit verbundene Preis und das Controlling geregelt.

³ Die Vertragsparteien können die Anpassung des Leistungsauftrags verlangen. Diesfalls müssen die neuen Vertragsinhalte innert eines Jahres ausgehandelt werden.

Art. 16 Zusätzliche Leistungen

¹ Das Gemeindeunternehmen kann allen oder einzelnen Gemeinden artverwandte zusätzliche Leistungen zu kostendeckenden Bedingungen anbieten.

² Für Zusatzleistungen schliessen die Parteien ergänzende Leistungsaufträge ab, in welchen die zusätzlichen Leistungen, der Preis und die Erfüllungsmodalitäten geregelt werden.

Art. 17 Rechnungswesen

¹ Das Gemeindeunternehmen ist den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden nicht unterstellt.

² Für die Buchführung und die Rechnungslegung gelten die Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

³ Das Rechnungswesen gewährleistet, dass alle Finanzvorfälle jederzeit transparent und vollständig nachvollzogen werden können.

⁴ Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Rechnung. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

Art. 18 Finanzierungsgrundsätze

¹ Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

² Es bildet angemessene Reserven zur Sicherung einer stabilen, kontinuierlichen Entwicklung der Gemeindebeiträge, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken und zur langfristigen Finanzierung von Investitionen. Es kann zu diesem Zweck Ertragsüberschüsse erwirtschaften, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt.

³ Vertragsgemeinden, die aus der einfachen Gesellschaft ausscheiden, haben keinen Anspruch auf anteilmässige Auszahlung von Bilanzüberschüssen oder Reserven.

⁴ Benötigt das Gemeindeunternehmen Kapital für Investitionen, gelangt es an eine oder mehrere Vertragsgemeinden. Diese stellen dem Unternehmen die benötigten Kredite nach Verfügbarkeit und zu marktüblichen Konditionen für öffentlich-rechtliche Kredite (ÖRK) als Darlehen zur Verfügung.

Art. 19 Erträge

Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand durch

- a* den Ertrag aus den mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Gemeindebeiträgen (Pro-Kopf-Beiträge) für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes (Grundauftrag),
- b* den Ertrag aus den mit den einzelnen Vertragsgemeinden vereinbarten Zusatzleistungen,
- c* den Ertrag aus für Dritte erbrachten Leistungen,
- d* Beiträge des Bundes, des Kantons und weiterer Dritter,
- e* weitere Erträge.

Art. 20 Finanzplanung

¹ Das Gemeindeunternehmen ist zu einer weitsichtigen Finanz- und Investitionsplanung verpflichtet.

² Die Finanzplanung muss mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden. Ein allfälliger Verlustvortrag ist innert vier Jahren auszugleichen.

³ Das Gemeindeunternehmen informiert die Vertragsgemeinden frühzeitig und umfassend über die Finanzplanung. Der Finanzplan wird den Gemeinden jährlich bis Ende April zugestellt.

IV. Laufzeit, Kündigung und Auflösung der Zusammenarbeit

Art. 21 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit.

² Er kann durch den Gemeinderat jeder Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals auf den 31. Dezember 2029 und anschliessend jedes Jahr jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

Art. 22 Weitergeltung des Vertrags

Die Kündigung durch eine Vertragsgemeinde berührt die Weitergeltung des Vertrags für die übrigen Gemeinden nicht, sofern die Zusammenarbeit unter diesen noch auf sinnvolle und wirtschaftliche Weise weitergeführt werden kann.

Art. 23 Folgen des Austritts einzelner Vertragsgemeinden

¹ Tritt eine einzelne Gemeinde aus diesem Vertrag und damit aus der gemeinsamen Aufgabenerfüllung aus, hat sie keinen Anspruch auf die Rückerstattung eingebrachter Sachen oder anderer Vermögenswerte oder auf Auszahlung eines Anteils an einem Bilanzüberschuss oder Reserven.

² Weist das Gemeindeunternehmen im Zeitpunkt des Austritts einer Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag aus, hat die austretende Gemeinde diesen anteilmässig auszugleichen (Referenzwert: Einwohnerzahl).

Art. 24 Folgen der Auflösung der Zusammenarbeit

¹ Weist das Gemeindeunternehmen im Zeitpunkt der Auflösung und nach Begleichung der Liquidationskosten einen Bilanzüberschuss aus, wird dieser anteilmässig den Vertragsgemeinden ausbezahlt (Referenzwert: Einwohnerzahl).

² Ein allfälliger Fehlbetrag wird von den Vertragsgemeinden anteilmässig ausgeglichen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eingebrachter oder durch das Gemeindeunternehmen angeschaffter beweglicher oder unbeweglicher Sachen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25 Übertragung beweglicher Sachen bei der Gründung

¹ Die Vertragsgemeinden bzw. deren bisherige Zivilschutzorganisationen übertragen dem Gemeindeunternehmen per 1. Januar 2025 unentgeltlich die dem Bevölkerungs- und Zivilschutz dienenden und für die Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Aufgaben erforderlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen zu Eigentum, soweit dies zu diesem Zeitpunkt nicht bereits erfolgt ist.

² Die Vertragsgemeinden stellen fest, dass ein Wertausgleich im Zeitpunkt der Gründung des Gemeindeunternehmens aufgrund des vergleichbaren Ausrüstungszustandes der beitretenden Gemeinden nicht erforderlich ist.

Art. 26 Beitritt weiterer Gemeinden nach der Gründung

¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den vorliegenden Vertrag.

² Für später eintretende Vertragsgemeinden gelten die Bestimmungen dieses Vertrags uneingeschränkt.

³ Später eintretende Gemeinden haben sich angemessen an den Gründungs-, Aufbau- und Infrastrukturkosten, dem Eigenkapital und den Reserven des Gemeindeunternehmens zu beteiligen. Der Betrag ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände festzulegen.

⁴ Eingebraachte Sachwerte können angerechnet werden, soweit sie für die gemeinsame Aufgabenerfüllung einen Nutzwert aufweisen.

Art. 27 Aufbau, Aufnahme der Geschäftstätigkeit und Zeitpunkt der Aufgabenübertragung

¹ Die Gemeinde Kirchberg BE schafft rechtzeitig die Rechtsgrundlagen des Gemeindeunternehmens (Reglement über das Gemeindeunternehmen), damit dieses seine Rechtspersönlichkeit auf den 1. August 2024 erlangen, seine Organisation aufbauen und die Übernahme der operativen Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2025 vorbereiten kann.

² Die Vertragsgemeinden übertragen dem Gemeindeunternehmen die ihnen obliegenden gesetzlichen Aufgaben des Zivilschutzes sowie allenfalls weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes auf den 1. Januar 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Zivilschutzorganisationen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

³ Die bisherigen Zivilschutzorganisationen verpflichten sich, sich gegenseitig und das Gemeindeunternehmen beim Aufbau der neuen Organisation zu unterstützen. Das Gemeindeunternehmen verpflichtet sich, die bisherigen Zivilschutzorganisationen bei deren Abschluss- bzw. Liquidationsarbeiten im Jahr 2025 zu unterstützen. Auf eine gegenseitige Verrechnung von Leistungen wird verzichtet.

⁴ Die Gemeinde Kirchberg BE verpflichtet sich, das Gemeindeunternehmen bei Bedarf mit der erforderlichen Liquidität während der Aufbauphase (August bis Dezember 2024) zu versorgen. Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die Vorfinanzierung (allenfalls über Beiträge an das Unternehmen) bis spätestens Ende 2025 der Gemeinde Kirchberg BE zurückzuerstatten.

Art. 28 Ergänzende Regelungen

¹ Fragen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, sind entsprechend dem Sinn und Zweck dieses Vertrags und in Abwägung der gegenseitigen Interessen und unter Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu regeln.

² Ergeben sich in Zukunft nicht vorhersehbare Umstände, die einer anderen oder zusätzlichen Regelung bedürfen, so verpflichten sich die Parteien, einer dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzung zuzustimmen; vorbehalten bleiben die entsprechenden Zuständigkeitsordnungen.

³ Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen als nichtig oder unverbindlich erweisen, so beschränkt sich die Nichtigkeit oder Unverbindlichkeit allein auf die betreffende Bestimmung. Anstelle der nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung tritt jene Ersatzlösung, die dem angestrebten Zweck der entsprechenden nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung am nächsten kommt.

Art. 29 Aussergerichtliche Konfliktlösung

¹ Die Vertragsgemeinden streben an, bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit oder Auflösung, vorgängig einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein aussergerichtliches Vermittlungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen.

² Für den Fall, dass weder eine Vermittlung noch eine Mediation erfolgreich sind, ist die Streitigkeit durch die zuständigen Behörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu entscheiden.

Gemeinde A

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

A.A.

N.N.

Gemeinde B

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

A.A.

N.N.

Gemeinde C

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

A.A.

N.N.

Reglement über das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

vom XX. XXXXX 2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kirchberg BE [Trägergemeinde des Gemeindeunternehmens], gestützt auf

- *die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz,*
- *Artikel 64 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG),*
- *Artikel xxxxx des Organisationsreglements der Gemeinde Kirchberg BE,*

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung des Gemeindeunternehmens «Zivilschutzorganisation Ämme BE» sowie dessen Verhältnis zu den Gemeinden, die ihm die Erfüllung von Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes übertragen haben.

² Es bezweckt die Sicherstellung eines zeitgemässen und wirkungsvollen Bevölkerungsschutzes durch die Schaffung einer regional tätigen Organisation, die insbesondere Aufgaben des Zivilschutzes wahrnimmt.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Gemeinde Kirchberg BE [Trägergemeinde des Gemeindeunternehmens] und alle weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes übertragen haben.

2 Gemeindeunternehmen

Art. 3 Rechtsform

¹ Unter dem Namen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (kommunale Anstalt; nachfolgend Gemeindeunternehmen) gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

² Das Gemeindeunternehmen verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit.

³ Es hat seinen Sitz in Kirchberg BE und kann im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 4 Gemeindeunternehmenszweck

¹ Das Gemeindeunternehmen erfüllt die ihm von den Vertragsgemeinden übertragenen Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes.

² Es kann weitere Leistungen erbringen, soweit diese wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll sind und einen engen Bezug zum Bevölkerungsschutz aufweisen.

Art. 5 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde Kirchberg BE und die weiteren Vertragsgemeinden bilden eine einfache Gesellschaft.

² Sie schliessen einen Gesellschaftsvertrag ab, der die wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit bezüglich der gemeinsamen Aufgabenerfüllung durch das Gemeindeunternehmen regelt.

Art. 6 Organe

Organe des Gemeindeunternehmens sind

- a) die Gemeinden der einfachen Gesellschaft (Vertragsgemeinden),
- b) die Delegiertenversammlung der Vertragsgemeinden,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) die Geschäftsleitung,
- e) das Verfügungsberechtigte Personal,
- f) die Revisionsstelle.

Art. 7 Gemeinden

¹ Der Gesellschaftsvertrag bezeichnet die von den Gemeinden zu fassenden Beschlüsse des Gemeindeunternehmens sowie die erforderlichen (allenfalls qualifizierten) Mehrheiten.

² Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, welches Organ der Gemeinden zustimmen muss.

³ Neue Ausgaben über Fr. 250'000 bedürfen der Genehmigung durch die Vertragsgemeinden. Dabei gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschliessen Ausgaben von Fr. 250'000 bis 500'000, wobei die Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden erforderlich ist.
- b) Die nach der Zuständigkeitsordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde kompetenten Organe beschliessen Ausgaben von über Fr. 500'000.

⁴ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben.

Art. 8 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Vertretung jeder Vertragsgemeinde. Die Vertretung gehört in der Regel dem Gemeinderat der vertretenen Gemeinde an.

² Die Gemeinderäte können ihrer Vertretung Weisungen erteilen.

³ Der Delegiertenversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidiums,
- b) Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrats,
- c) Wahl der Revisionsstelle,
- d) Genehmigung des Finanzplans,
- e) Beschluss über Ausgaben zwischen Fr. 100'000 und Fr. 250'000; die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben,
- f) Beschluss zuhanden der Vertragsgemeinden über den Leistungsauftrag mit dem Gemeindeunternehmen, soweit dieser die Aufgaben betrifft, die von allen Vertragsgemeinden dem Gemeindeunternehmen gleich übertragen werden (Grundauftrag),
- g) Controllinggespräche mit dem Verwaltungsrat,
- h) Antragstellung an die Gemeinden, soweit diese zuständig sind,
- i) Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden.

⁴ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Gemeinde Kirchberg BE für den Gemeinderat.

⁵ Die Geschäftsstelle des Gemeindeunternehmens besorgt das Sekretariat der Delegiertenversammlung.

Art. 9 Verwaltungsrat a) Mitglieder

¹ Der Verwaltungsrat besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

² Das Personal des Gemeindeunternehmens und schutzdienstpflichtige Angehörige des Zivilschutzes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

³ Dem Verwaltungsrat gehören höchstens zwei Mitglieder eines Gemeinderats der Vertragsgemeinden an.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann die Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen.

Art. 10 b) Zuständigkeiten

¹ Der Verwaltungsrat

- a) legt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten der Unternehmensorganisation fest;
- b) fällt die strategischen Entscheide und überwacht deren Vollzug,
- c) sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags;
- d) legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Vorgaben der Gemeinden Dienstleistungsangebote fest, die über die gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerung- und des Zivilschutzes hinausgehen;
- e) beschliesst Ausgaben zwischen Fr. 50'000 und Fr. 100'000. Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben;
- f) erarbeitet den Finanzplan zuhanden der Delegiertenversammlung;

- g) beschliesst das Budget und die Rechnung; liegt das Budget ausserhalb des Finanzplans, ist es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- h) beschliesst über den Leistungsauftrag mit den Gemeinden;
- i) sorgt für ein zweckmässiges Controlling und Reporting;
- j) ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- k) erlässt soweit erforderlich Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- l) erlässt Weisungen an die Geschäftsleitung und das Personal;
- m) stellt der Delegiertenversammlung Antrag, wenn diese zuständig ist.

² Dem Verwaltungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht nach übergeordnetem Recht, diesem Reglement oder dem Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind oder die er nicht an andere Stellen delegiert hat.

Art. 11 c) Berichterstattung

¹ Der Verwaltungsrat berichtet der Delegiertenversammlung jährlich über

- a) den Geschäftsgang und die voraussichtliche künftige Entwicklung der Geschäftstätigkeit,
- b) die Einhaltung und Umsetzung dieses Reglements,
- c) festgestellte Unternehmensrisiken und ergriffene Massnahmen.

² Er informiert die Delegiertenversammlung unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse und über Entwicklungen oder Vorhaben von grosser politischer Tragweite.

Art. 12 d) Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit (Haftung) des Verwaltungsrats richtet sich nach den gemeinde- und personalrechtlichen Vorschriften des Kantons.

Art. 13 Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung

- a) führt das Gemeindeunternehmen nach den Vorgaben des Verwaltungsrats,
- b) bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats vor,
- c) nimmt weitere Aufgaben wahr, die der Verwaltungsrat an sie delegiert,
- d) erlässt Verfügungen im Bereich des hoheitlichen Handelns des Gemeindeunternehmens,
- e) beschliesst Ausgaben bis Fr. 50'000,
- f) verfügt über bewilligte Ausgaben,
- g) stellt mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung das Personal an, führt und entlässt dieses.

Art. 14 Revisionsstelle a) Wahl, Amtsdauer

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrats eine fachlich ausgewiesene, unabhängige Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres.

³ Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 b) Zuständigkeiten

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz.

² Sie berichtet dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Rechnung. Sie kann weitergehende Empfehlungen abgeben.

³ Der Bericht über die Jahresrechnung muss den Anforderungen an die eingeschränkte Revision nach Artikel 727a des Schweizerischen Obligationenrechts genügen.

⁴ Stellt die Revisionsstelle schwerwiegende Mängel oder Verstösse gegen übergeordnetes Recht oder gegen dieses Reglement fest, meldet sie dies umgehend dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung.

⁵ Der Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung können der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen.

Art. 16 Ausstandspflicht, Unvereinbarkeit

Die Ausstandspflicht und die Unvereinbarkeit richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 17 Aufgabenerfüllung

Das Gemeindeunternehmen erfüllt seine Aufgaben sachgerecht, wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten fachlichen Grundsätzen.

Art. 18 Personal

¹ Das Gemeindeunternehmen stellt das Personal öffentlich-rechtlich an.

² Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Personalrecht des Kantons Bern, soweit das Gemeindeunternehmen keine anderslautenden Personalvorschriften erlässt.

Art. 19 Eigentum

¹ Das Gemeindeunternehmen kann die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen beweglichen Sachen zu Eigentum erwerben. Ein Inventar gibt Auskunft über den Standort, die Herkunft und der Wert der Sachen.

² Bauten und fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen und Anlagen (Immobilien), die dem Bevölkerungs- beziehungsweise dem Zivilschutz dienen, verbleiben im Eigentum der Standortgemeinden oder anderer Dritter. Das Gemeindeunternehmen mietet die Immobilien, die es für die Erfüllung der Aufgaben benötigt.

³ Die Erstellung neuer Immobilien für den Bevölkerungs- und Zivilschutz durch die Vertragsgemeinden bedingt die Zustimmung des Gemeindeunternehmens, soweit dieses ein Mietzins schuldet.

Art. 20 Grundauftrag

¹ Die Vertragsgemeinden schliessen mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab.

² Im Leistungsauftrag werden die Leistungen, die das Gemeindeunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe des Zivilschutzes erbringt, der damit verbundene Preis und das Controlling geregelt.

³ Soweit das Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für alle Gemeinden in gleicher Art und Weise erfüllt, kann der Grundauftrag entsprechend erweitert werden.

⁴ Die Vertragsparteien können die Anpassung des Leistungsauftrags verlangen. Diesfalls müssen die neuen Vertragsinhalte innert eines Jahres ausgehandelt werden.

Art. 21 Zusätzliche Leistungen

¹ Das Gemeindeunternehmen kann den Gemeinden zusätzliche Leistungen aus dem Bereich des Bevölkerungsschutzes zu kostendeckenden Bedingungen anbieten.

² Für Zusatzleistungen schliessen die einzelnen Gemeinden mit dem Gemeindeunternehmen ergänzende Leistungsaufträge ab, in welchen die zusätzlichen Leistungen, der Preis und die Erfüllungsmodalitäten geregelt werden.

Art. 22 Finanzen a) Finanzhaushalt, Rechnungswesen

¹ Das Gemeindeunternehmen ist den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden nicht unterstellt.

² Für die Buchführung und die Rechnungslegung gelten die Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴ Das Rechnungswesen gewährleistet, dass alle Finanzvorfälle jederzeit transparent und vollständig nachvollzogen werden können.

⁵ Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Rechnung. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

Art. 23 b) Finanzierungsgrundsätze

¹ Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

² Es bildet angemessene Reserven zur Sicherung einer stabilen, kontinuierlichen Entwicklung der Gemeindebeiträge, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken und zur langfristigen Finanzierung von Investitionen. Es kann zu diesem Zweck Ertragsüberschüsse erwirtschaften, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt.

³ Vertragsgemeinden, die aus der einfachen Gesellschaft ausscheiden, haben keinen Anspruch auf anteilmässige Auszahlung von Bilanzüberschüssen oder Reserven.

Art. 24 c) Erträge, Finanzplanung

¹ Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand durch

- a) den Ertrag aus dem mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Grundauftrag (Pro-Kopf-Beitrag),
- b) den Ertrag aus für einzelne Gemeinden erbrachte zusätzliche Leistungen,
- c) den Ertrag aus für Dritte erbrachte Leistungen,
- d) Beiträge des Bundes, des Kantons und weiterer Dritter,
- e) weiterer Erträge.

² Die Finanzplanung muss mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden. Ein allfälliger Verlustvortrag ist innert vier Jahren auszugleichen.

³ Das Gemeindeunternehmen informiert die Vertragsgemeinden frühzeitig und umfassend über die Finanzplanung. Der Finanzplan wird den Gemeinden jährlich bis Ende April zugestellt.

Art. 25 d) Rechnungsstellung

¹ Das Gemeindeunternehmen stellt den Vertragsgemeinden jeweils Ende März und Ende September Rechnung für die Hälfte der auf sie entfallenden die festgelegten Gemeindebeiträge für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes.

² Es stellt den Vertragsgemeinden und Dritten vereinbarte Zusatzleistungen gemäss Vereinbarung in Rechnung.

Art. 26 e) Liquidität für Investitionen

¹ Benötigt das Gemeindeunternehmen Kapital für Investitionen, gelangt es an eine oder mehrere Vertragsgemeinden. Diese stellen dem Gemeindeunternehmen die benötigten Kredite nach Verfügbarkeit und zu marktüblichen Konditionen für öffentlich-rechtliche Kredite (ÖRK) als Darlehen zur Verfügung.

² Die Kapitalkosten der getätigten Investitionen (Verzinsung, Abschreibung) werden im Finanzplan und im Budget abgebildet und in der Erfolgsrechnung als Aufwand erfasst.

3 Bevölkerungs- und Zivilschutz

Art. 27 Auftrag

¹ Das Gemeindeunternehmen erfüllt für die Vertragsgemeinden die Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinden diese dem Gemeindeunternehmen übertragen haben.

² Für die Erfüllung des Auftrags sind die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz massgebend.

³ Das Gemeindeunternehmen kann im Rahmen des Gemeindeunternehmenszwecks (Art. 4) weitere Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Es sorgt dafür, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden rechtsgleich behandelt werden.

Art. 28 Aufgabenübertragung

¹ Die Vertragsgemeinden übertragen dem Gemeindeunternehmen die ihnen gemäss übergeordnetem Recht obliegenden Aufgaben des Zivilschutzes.

² Sie können ihm weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

³ Das Gemeindeunternehmen erfüllt seine Aufgaben im Rahmen

- a) dieses Reglements,
- b) des Rechts des Gemeindeunternehmens,
- c) des Gesellschaftsvertrags zwischen den Vertragsgemeinden,
- d) der Leistungsaufträge zwischen dem Gemeindeunternehmen und den Vertragsgemeinden

Art. 29 Bedürfnisse der Gemeinden

¹ Das Gemeindeunternehmen berücksichtigt soweit möglich die Bedürfnisse der Vertragsgemeinden.

² Übungen, Ausbildungen und Weiterbildung nehmen auf die tatsächlichen örtlichen und anderen Gegebenheiten Rücksicht.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Verwaltungsrat erlässt soweit erforderlich in Form einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, namentlich zur Organisation des Gemeindeunternehmens, zu seiner Geschäftsordnung und zum Verfahren an seinen Sitzungen.

² Er legt die Preise für standardisierte Leistungen fest, soweit sie nicht Gegenstand der durch den Leistungsauftrag für die gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes abgedeckten Vergütungen sind.

Art. 31 Rechtspflege

¹ Das Gemeindeunternehmen erlässt Verfügungen im Bereich des hoheitlichen Handelns nach den Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Bereich des hoheitlichen Handelns richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.



APP Unternehmensberatung AG

Textbausteine für Botschaft Gemeindeunternehmen Zivilschutzorganisation Ämme BE

Metainformationen

Projektbezeichnung	Reorganisation ZSO «FUTURA» - Phase III Strategieumsetzung
PKU	ZSORKP02
Verfasser	Dominic Lehmann (APP Unternehmensberatung AG) Nicolas Wenger (APP Unternehmensberatung AG) Jürg Wichtermann (recht governance)
Verteiler	Gemeinden des Gemeindeverbands Bevölkerungsschutz Grauholz Nord: Bäriswil, Fraubrunnen, Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Moosseedorf, Urtenen-Schönbühl, Zuzwil Gemeinden des Gemeindeverbands Kirchberg BE: Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rütligen-Alchenflüh, Rüti bei Lyssach Anschlussgemeinden des Gemeindeverbands Kirchberg BE bezüglich Zivilschutz: Alchenstorf, Hellsau, Hindelbank, Höchstetten, Koppigen, Rumdendingen, Willadingen, Wynigen Gemeinden des Gemeindeverbands Öffentliche Sicherheit Untere Emme: Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zielebach Stadt Burgdorf und deren Anschlussgemeinden bezüglich Zivilschutz: Heimiswil, Oberburg Gemeinde Krauchthal

Versionshistorie	Datum	Bemerkung
X0.1	12.11.2023	Anlegen Dokument und Kapitelstruktur
X0.2	28.11.2023	Erste Besprechung/Review im Projektteam
X0.3	06.12.2023	Finale Besprechung im Projektteam
V1.0	15.12.2023	Versand zur Vernehmlassung in den Gemeinden
V2.0	01.03.2024	Einarbeiten Befunde aus Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Aktuelle Situation	4
2.1	Drei Zivilschutzorganisationen.....	4
2.2	Geografische Ausprägung.....	5
2.3	Herausforderungen Personalsituation.....	6
3	Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA»	6
3.1	Projektstart und Analyse.....	6
3.2	Kooperationsmodelle.....	7
4	Zivilschutzorganisation Ämme BE	7
4.1	Zusammenschluss.....	7
4.2	Rechtliches.....	7
4.3	Mitbestimmung.....	10
4.4	Weitere Gemeinden.....	11
5	Betriebs- und Einsatzorganisation	11
5.1	Personelles.....	11
5.2	Organisationsstruktur.....	11
5.3	Dienstplicht.....	11
6	Auftrag	12
6.1	Grundauftrag.....	12
6.2	Zusätzliche Leistungen.....	12
7	Finanzierungsgrundsätze	13
8	Folgen	14
8.1	Folgen bei Annahme.....	14
8.2	Folgen bei Ablehnung.....	14
8.3	Stellungnahme.....	14
9	Anträge	15
9.1	Reglement Gemeindeunternehmen Zivilschutzorganisation Ämme BE.....	15
9.2	Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz.....	15
9.3	Gesellschaftsvertrag.....	15



Sämtliche der nachfolgenden Erläuterungen sind als Vorschläge zu verstehen. Die einzelnen Gemeinden müssen diese Formulierungen an die tatsächlichen Gegebenheiten in ihrer Gemeinde anpassen.

1 Das Wichtigste in Kürze

Die drei autonomen Zivilschutzorganisationen Region Burgdorf, Bevölkerungsschutz Grauholz Nord und Region Kirchberg*plus* erbringen Zivilschutzleistungen für rund 77'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Aufgrund personeller Herausforderungen in den drei Zivilschutzorganisationen, insbesondere einem Rückgang der Miliz-Personalbestände sowie Pensionierungen und Austritten der Kommandanten, wurde ein Reorganisationsprojekt durch die zuständigen Behörden in Auftrag gegeben. Im Weiteren steigen die Anforderungen an die Zivilschutzorganisationen, welche mittelfristig in den heute bestehenden Organisationen nicht mehr erfüllt werden können. Ziel ist die Zusammenführung der drei unabhängigen Zivilschutzorganisationen zu einem Gemeindeunternehmen mit dem Namen "Zivilschutzorganisation Ämme BE", welches die zukünftigen Herausforderungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes bewältigen kann.

Die neue Organisation wird als öffentlich-rechtliches Unternehmen in der Form einer kommunalen Anstalt (Gemeindeunternehmen) von der Gemeinde Kirchberg BE mit den Behörden der weiteren Vertragsgemeinden gegründet.

Die Gemeinde Kirchberg BE als anstaltsgebende Gemeinde hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Gemeinden und trägt somit nicht alleine die Verantwortung oder die Kosten für das Gemeindeunternehmen. Die Vertragsgemeinden werden sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammenschliessen und zusammen die Verantwortung sowie die Kosten tragen.

Das Gemeindeunternehmen strebt eine effiziente Geschäftsführung an. Vorgesehen sind 300 bis 400 Stellenprozent.

Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand hauptsächlich durch den Ertrag aus den mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Gemeindebeiträgen. Die Gemeindebeiträge richten sich nach der Bevölkerungszahl (Pro-Kopf-Beitrag). Der Pro-Kopf-Beitrag ist in allen Gemeinden gleich hoch und wird zwischen Fr. 12.90 und Fr. 14.40 liegen.

Mit dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» entsteht eine flexible, wirkungsvolle, kompetente und effiziente Zivilschutzorganisation, welche für die aktuellen und zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen bestens vorbereitet ist.

Gemeinden, welche die Vorlage ablehnen, wären wieder selber für die Aufgaben des Zivilschutzes verantwortlich und müssten den Zivilschutz selber sicherstellen oder einen Anschluss an eine andere Zivilschutzorganisation vereinbaren.



2 Aktuelle Situation

2.1 Drei Zivilschutzorganisationen

Der Zivilschutz ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Die meisten Gemeinden sind jedoch nicht mehr in der Lage, diese Aufgabe eigenständig zu erfüllen. Sie erfüllen die Aufgabe Zivilschutz deshalb bereits zusammen mit anderen Gemeinden. So sind in der Vergangenheit die folgenden drei autonomen Zivilschutzorganisationen (ZSO) entstanden:

- Zivilschutzorganisation Region Burgdorf (Stadt Burgdorf, Gemeinden Heimiswil und Oberburg)
- Zivilschutzorganisation Bevölkerungsschutz Grauholz Nord (Gemeinden Fraubrunnen, Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Moosseedorf, Urtenen-Schönbühl, Zuzwil, seit 2024 auch Bärswil)
- Zivilschutzorganisation Region Kirchberg^{plus} (Gemeinden Aefligen, Alchenstorf, Bätterkinden, Ersigen, Hellsau, Hindelbank, Höchstetten, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Lyssach, Rumendingen, Rütligen-Alchenflüh, Rütli bei Lyssach, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Willadingen, Wynigen, Zielebach)

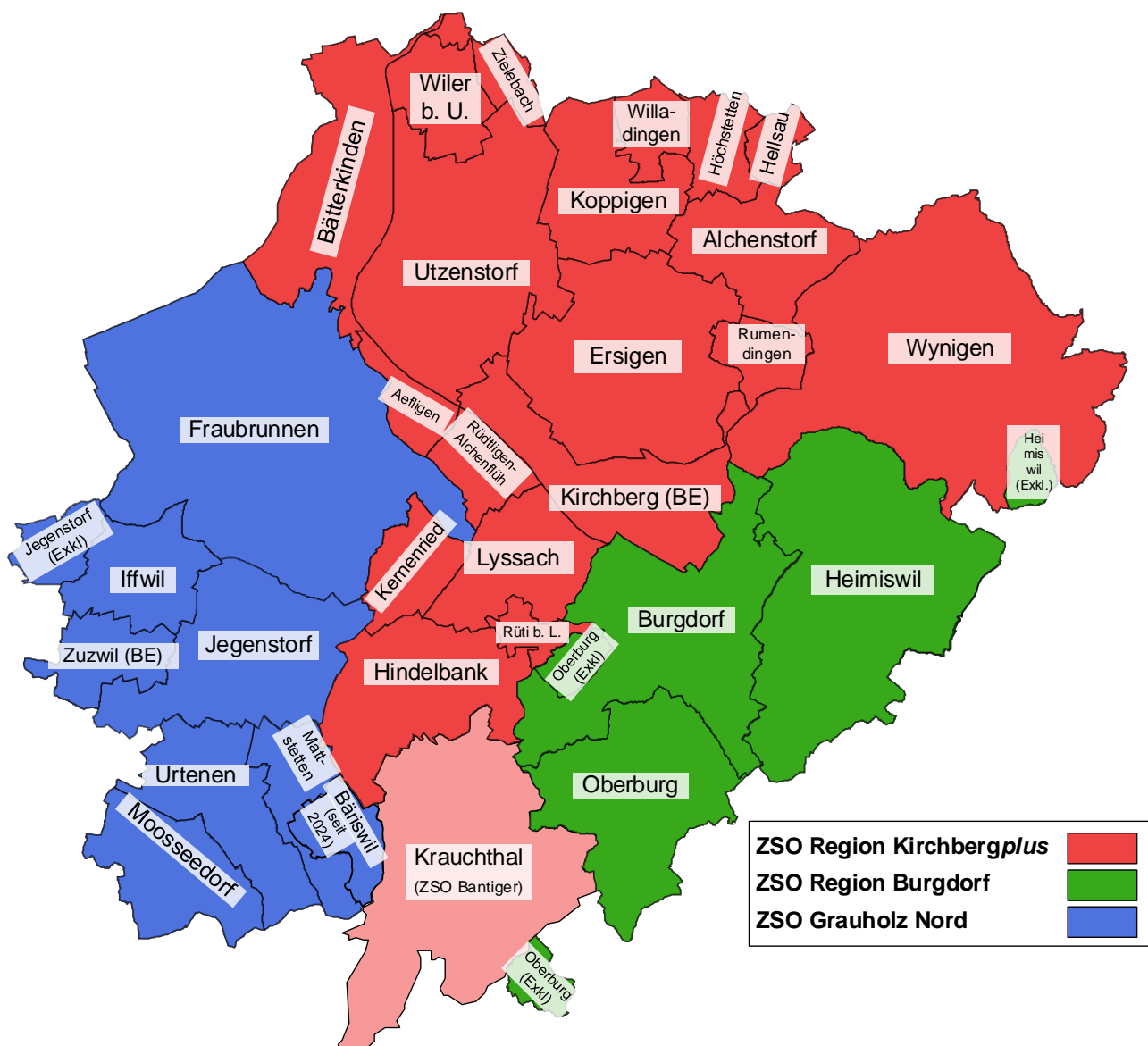


Abbildung 1: Gebiet der bisherigen Zivilschutzorganisationen (farbig)

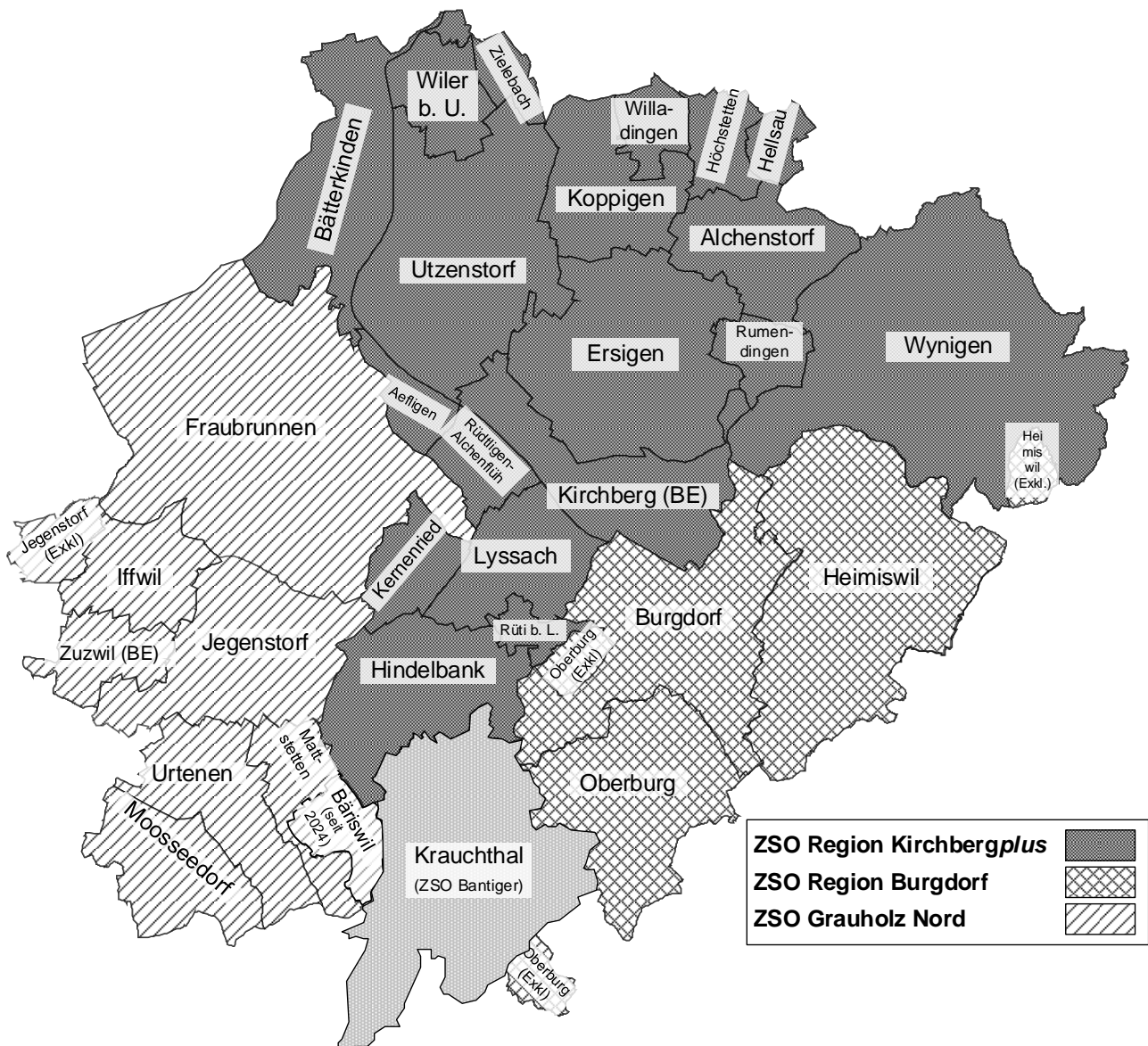


Abbildung 2: Gebiet der bisherigen Zivilschutzorganisationen (schwarz-weiss)

Die drei Zivilschutzorganisationen decken eine Bevölkerung von rund 77'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab.

2.2 Geografische Ausprägung

Die drei Zivilschutzorganisationen (ZSO) Region Burgdorf, Grauholz Nord und Region Kirchbergplus bilden zusammen die natürliche Geländekammer entlang der Emme von Oberburg bis Bätterkinden sowie deren Zuflüsse Urtenenbach vom Moossee in Moosseedorf bis zur Einmündung in die Emme, dem Dorfbach von Heimiswil bis zur Einmündung in die Emme sowie den Zuflüssen zum Öschbach im Nordosten.



2.3 Herausforderungen Personalsituation

Der Personalbestand der ZSO im Kanton Bern ist in den letzten Jahren beträchtlich gesunken. Die Erhebungen des Kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern zeigen für die nächsten Jahre einen weiteren Schwund an Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) auf. Somit sind alle ZSO im Kanton Bern gefordert, auf diese Herausforderung zu reagieren.

Mit der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes per 1. Januar 2021 haben die AdZS nicht wie bis anhin bis zum 40. Altersjahr Dienst zu leisten, sondern insgesamt 14 Jahre oder entsprechend 245 Tage. Diese Totalrevision hatte einen weiteren Einfluss auf die Bestände der betrachteten ZSO, indem die Anzahl der AdZS signifikant abnahm.

Die drei Zivilschutzorganisationen weisen per anfangs 2024 folgenden Bestand an ausgebildeten AdZS auf:

Zivilschutzorganisation	Ausgebildete AdZS per 01.01.2024
Region Burgdorf	146 AdZS
Bevölkerungsschutz Grauholz Nord	152 AdZS
Region Kirchbergplus	225 AdZS
Total	523 AdZS

Tabelle 1: Personalbestand per anfangs 2024

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM des Kantons Bern empfiehlt eine Bataillonsstruktur mit 400 bis 500 AdZS pro Zivilschutzorganisation.

Die Zivilschutzorganisationen (ZSO) Region Burgdorf, Grauholz Nord und Region Kirchbergplus werden aktuell durch Miliz-Kommandanten oder ein hauptamtliches Berufskader geführt. In allen drei Organisationen stehen in den nächsten Monaten und Jahren Pensionierungen (Berufskader-Kommandanten) oder Austritt aus dem Zivilschutz (Miliz-Kommandant) an. Erfahrungen aus anderen Zivilschutzregionen des Kantons haben gezeigt, dass es schwierig ist, geeignetes Personal zu finden, um eine Zivilschutzorganisation zu führen.

3 Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA»

3.1 Projektstart und Analyse

Als Reaktion auf den bereits eingetretenen sowie den weiter erwarteten Rückgang des Personalbestandes, und die bevorstehenden Pensionierungen und Austritte der Kommandanten haben sich die drei aktuellen Trägerorganisationen der ZSO in der Folge das Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA» gestartet, in welcher die drei bisher unabhängigen ZSO zu einer einzigen ZSO zusammengeführt werden sollen.

Zwischen Juni und November 2022 wurde eine Analyse der aktuellen Situation durchgeführt, wobei verschiedene Aspekte vertieft beleuchtet wurden. Der daraus resultierende Analysebericht hat Handlungsbedarf insbesondere im Bereich der personellen Ressourcen aufgezeigt.

Die durchgeführte Analyse hat aufgezeigt, dass eine Zusammenführung der drei bestehenden Organisationen möglich und sinnvoll ist.



3.2 Kooperationsmodelle

Im Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA» wurden verschiedene Möglichkeiten identifiziert, welche als Rechtsform für die neue Zivilschutzorganisation in Frage kommen. Diese sogenannten Kooperationsmodelle wurden aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und verglichen. Die vier Kooperationsmodelle «Sitzgemeinde», «Aktiengesellschaft», «Gemeindeverband» und «Kommunale Anstalt» (Gemeindeunternehmen) wurden als grundsätzlich geeignet beurteilt und einer vertiefteren Prüfung und Bewertung unterzogen.

Der Vergleich und die Bewertung der Kooperationsmodelle haben ergeben, dass das Kooperationsmodell «Kommunale Anstalt» (Gemeindeunternehmen) die geeignetste Rechtsform für die zukünftige Zivilschutzorganisation darstellt. Die zuständigen Behörden haben Ende 2022/anfangs 2023 entschieden, dass nur noch das Kooperationsmodell «Kommunale Anstalt» (Gemeindeunternehmen) weiterverfolgt und weiterbearbeitet werden soll.

4 Zivilschutzorganisation Ämme BE

4.1 Zusammenschluss

Die drei eingangs erwähnten Zivilschutzorganisationen sollen mit einem Zusammenschluss, also einer institutionalisierten interkommunalen Zusammenarbeit in der Region, zur «Zivilschutzorganisation Ämme BE» zusammengeführt werden.

Sämtliche Gemeinden der bisherigen Zivilschutzorganisationen haben sich am Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA» beteiligt. Einzelne dieser Gemeinden (insbesondere aus dem Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Grauholz Nord) prüfen neben einem Anschluss an die «Zivilschutzorganisation Ämme BE» auch einen Anschluss an eine andere Zivilschutzorganisation.

Zusätzlich zu den Gemeinden der drei bestehenden Zivilschutzorganisationen beabsichtigt auch die Gemeinde Krauchthal einen Anschluss an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

4.2 Rechtliches

Die regionale Zivilschutzorganisation wird als öffentlich-rechtliches Unternehmen organisiert. Dafür wird eine kommunale Anstalt (Gemeindeunternehmen) gegründet. Diese Organisationsform stützt sich auf Art. 65 des kantonalen Gemeindegesetzes. Sie ist dazu geeignet, gemeinsam spezifische, stark betrieblich orientierte Gemeindeaufgaben wirkungsorientiert, effizient sowie nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Grundsätzen zu lösen.

Das Gemeindeunternehmen wird von der Gemeinde Kirchberg BE in Abstimmung mit den Behörden der Vertragsgemeinden gegründet. Kirchberg erlässt die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Reglement Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»). Das Gemeindeunternehmen ist rechtlich selbstständig (juristische Person).

Die Gemeinde Kirchberg BE als anstaltsgebende Gemeinde hat dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vertragsgemeinden und trägt nicht allein die Verantwortung oder die Kosten für das Gemeindeunternehmen. Die Vertragsgemeinden werden die «Zivilschutzorganisation Ämme BE» als gemeinsames Gemeindeunternehmen als einfache Gesellschaft betreiben und zusammen die Verantwortung und die Kosten tragen. Sie schliessen aus diesem Grund den Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) ab, was gleichzeitig unter den Vertragsgemeinden zur einfachen Gesellschaft führt. In diesem Gesellschaftsvertrag werden die Steuerungsinstrumente für die Vertragsgemeinden und die organisatorischen Vorgaben für das von der Gemeinde Kirchberg BE gegründete Gemeindeunternehmen vereinbart. Der Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft gehört je ein Behördenmitglied (politischer Vertreter oder Verwaltung) jeder Gemeinde an.

Die Vertragsgemeinden übertragen dem Gemeindeunternehmen mittels Reglement (Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz) die Aufgaben des Zivilschutzes. Damit anerkennen die zuständigen Organe namentlich die rechtlichen Bestimmungen, welche im Reglement Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» festgelegt werden.

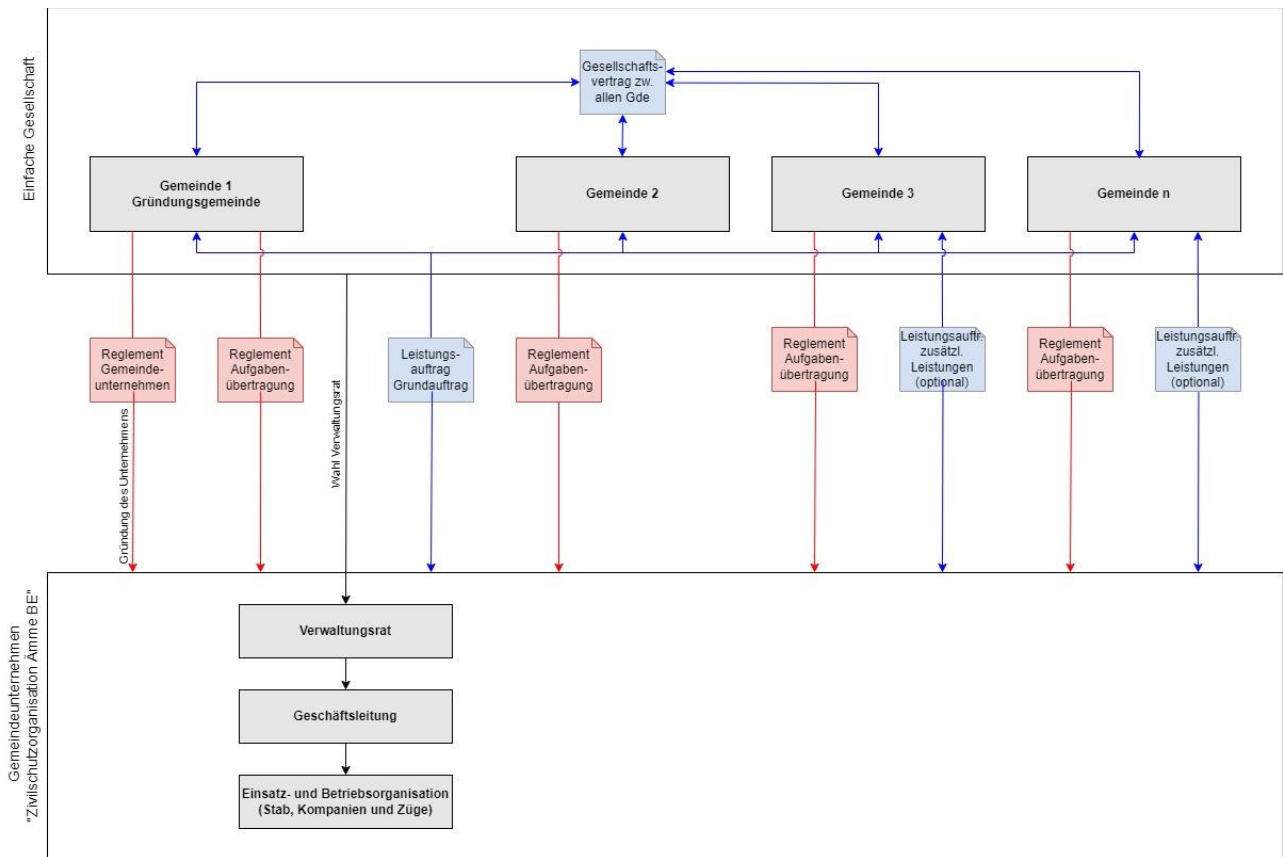


Abbildung 3: Rechtliches Konstrukt (farbig)

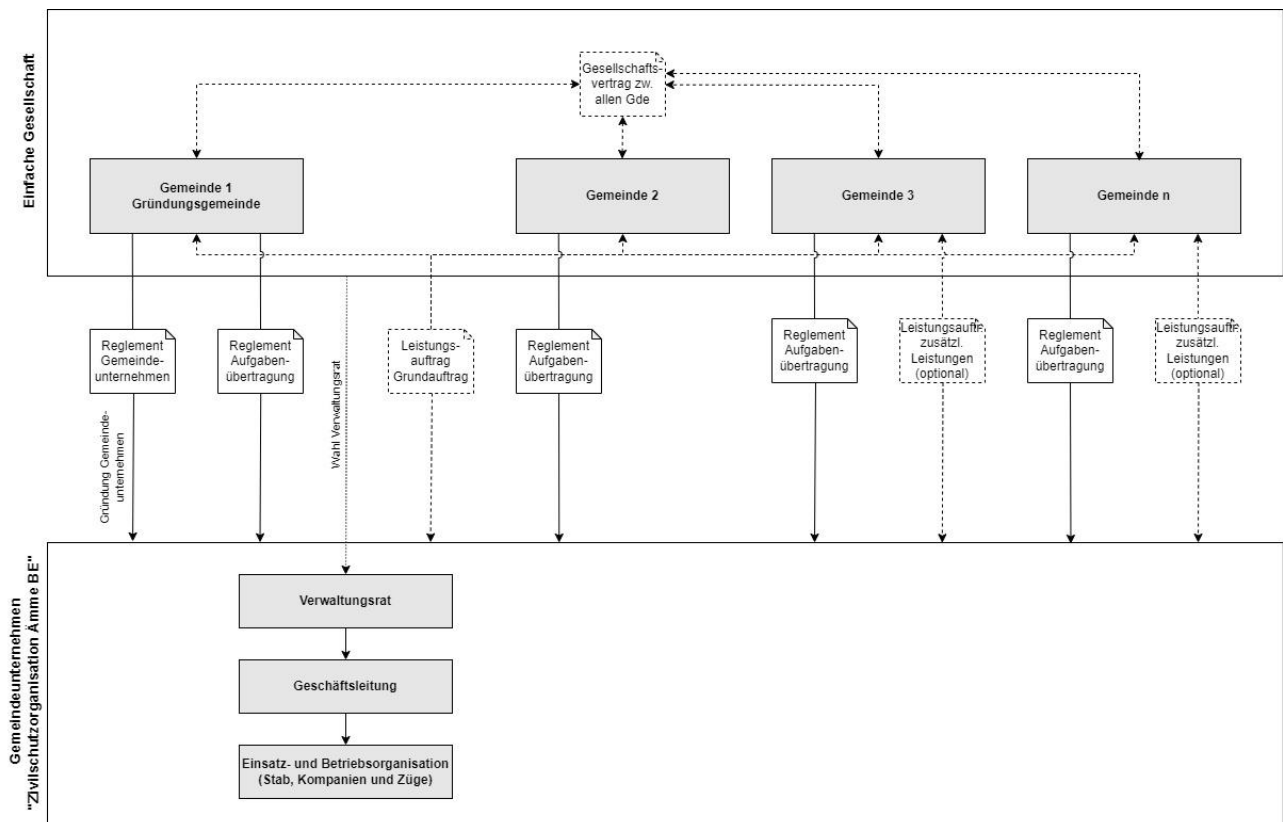


Abbildung 4: Rechtliches Konstrukt (schwarz-weiss)

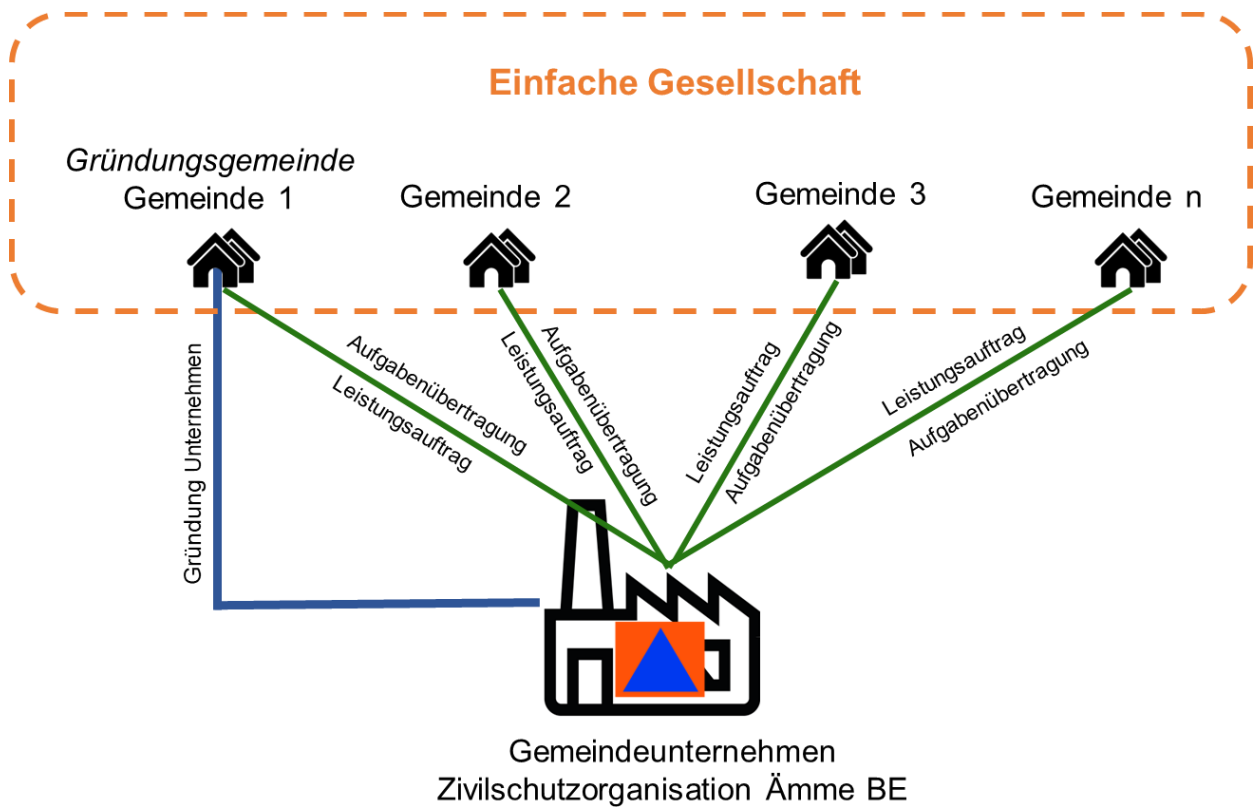


Abbildung 5: Rechtliches Konstrukt - vereinfachte Darstellung (farbig)

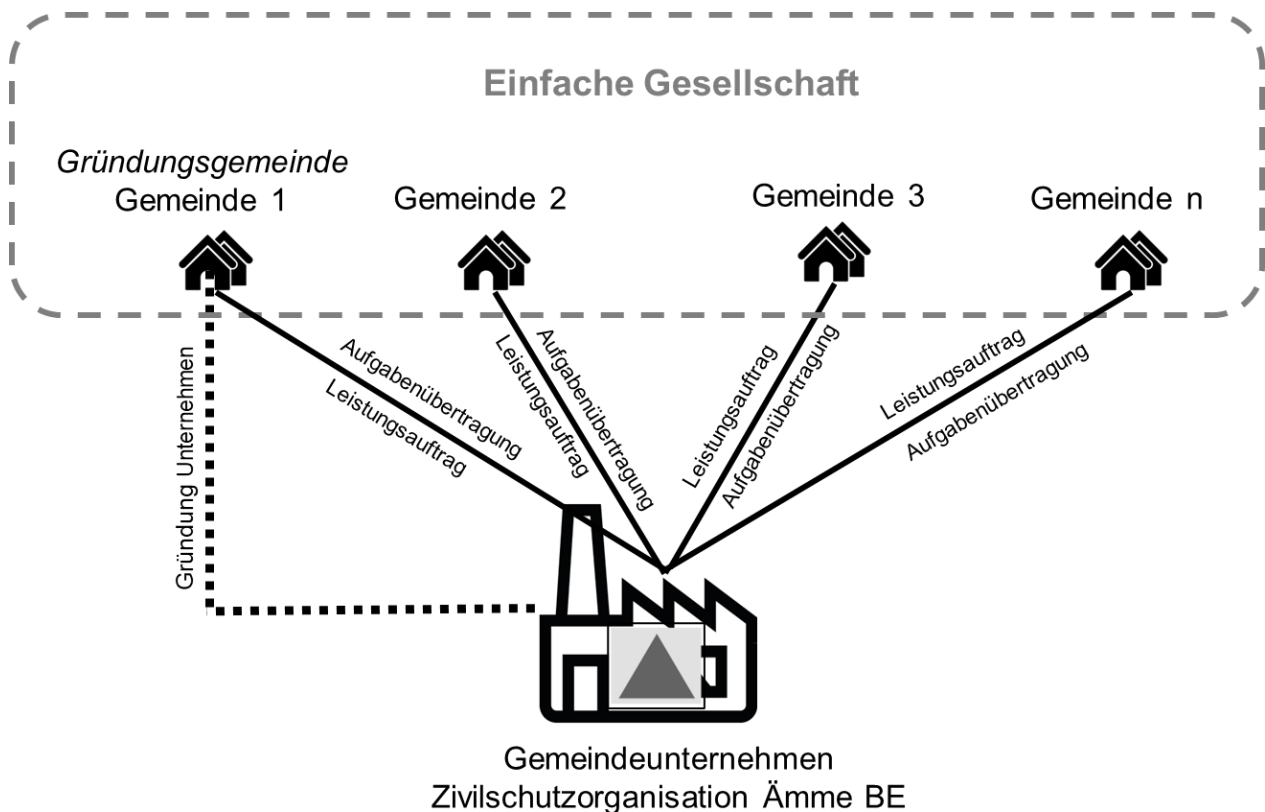


Abbildung 6: Rechtliches Konstrukt - vereinfachte Darstellung (schwarz-weiß)



4.3 Mitbestimmung

Die Entscheidungskompetenzen verteilen sich auf verschiedene Stufen:

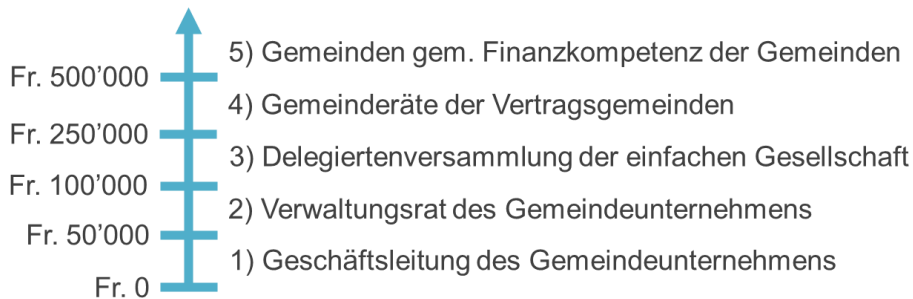


Abbildung 7: Visualisierung Entscheidungskompetenzen Ausgaben

4.3.1 Vertragsgemeinden (gemäss Zuständigkeitsordnung der jeweiligen Gemeinde)

Neue Ausgaben von über Fr. 500'000 bedürfen der Zustimmung der Vertragsgemeinden, gemäss der jeweiligen Zuständigkeitsordnung in der jeweiligen Gemeinde.

4.3.2 Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages sowie neue Ausgaben von Fr. 250'000 bis 500'000 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

4.3.3 Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft

Die Delegiertenversammlung, welche aus je einer Vertretung jeder Vertragsgemeinde (in der Regel ein Gemeinderatsmitglied) besteht, ist insbesondere zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Genehmigung des Finanzplans sowie den Beschluss über den Leistungsauftrag mit dem Gemeindeunternehmen (Auflistung nicht abschliessend).

Die Delegiertenversammlung genehmigt Ausgaben zwischen Fr. 100'000 und 250'000.

4.3.4 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung des Gemeindeunternehmens

Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Organisation fest, fällt strategische Entscheide, sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags und ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung des Gemeindeunternehmens (Auflistung nicht abschliessend).

Der Verwaltungsrat beschliesst über Ausgaben zwischen Fr. 50'000 und 100'000.

Ausgaben bis zu Fr. 50'000 liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung.



4.4 Weitere Gemeinden

Weitere Gemeinden können sich dem Gemeindeunternehmen anschliessen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden. Später eintretende Gemeinden haben sich angemessen an den Gründungs-, Aufbau- und Infrastrukturkosten, dem Eigenkapital und den Reserven des Gemeindeunternehmens zu beteiligen.

5 Betriebs- und Einsatzorganisation

5.1 Personelles

Die Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft ernennt einen Verwaltungsrat, welcher aus fünf Mitgliedern besteht. Dem Verwaltungsrat sollen Personen angehören, welche über Erfahrungen in den Bereichen Strategie, Unternehmensführung, Finanzen, Bevölkerungsschutz und Gemeindepolitik verfügen.

Der Verwaltungsrat steuert das Gemeindeunternehmen auf strategischer Ebene.

Das Kommando und die Geschäftsstelle führen das Gemeindeunternehmen auf operativer Ebene.

Das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» verfügt über Personal, das im Gemeindeunternehmen angestellt ist. Das Gemeindeunternehmen strebt eine effiziente Geschäftsführung an. Vorgesehen sind 300 bis 400 Stellenprozente.

Die weiteren Funktionen im Kommando sowie im Stab der Zivilschutzorganisation Ämme BE sind Milizangehörige des Zivilschutzes.

Weitere Angehörige des Kadets und der Mannschaft sind ebenfalls Milizangehörige des Zivilschutzes.

5.2 Organisationsstruktur

Für die Betriebs- und Einsatzorganisation, also für die Aus- und Weiterbildung der AdZS sowie die Ernstfalleinsätze der Zivilschutzorganisation ist eine Bataillonsstruktur vorgesehen.

5.3 Dienstpflicht

Angehörige der aktuell bestehenden Zivilschutzorganisationen leisten ihren Dienst ab 1. Januar 2025 in der neuen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».



6 Auftrag

6.1 Grundauftrag

Die Vertragsgemeinden schliessen mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab. Im Leistungsauftrag werden die Leistungen, die das Gemeindeunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes erbringt und der damit verbundene Preis geregelt.

Der Grundauftrag beinhaltet zusammenfassend folgende Leistungen:

- Führungsunterstützung
- Kulturgüterschutz
- Betreuung von schutzsuchenden Menschen
- Technische Hilfe bei Trümmerlagen und Elementarereignissen
- Logistik, Verpflegung

Die Leistungen des Grundauftrags werden für alle beteiligten Gemeinden gleichermassen erbracht.

6.2 Zusätzliche Leistungen

Das Gemeindeunternehmen kann allen oder einzelnen Gemeinden artverwandte zusätzliche Leistungen zu kostendeckenden Bedingungen anbieten, welche nicht zum obligatorischen/gesetzlichen Auftrag gehören.

Zu den zusätzlichen überobligatorischen Leistungen gehören zum Beispiel:

- Einsätze für Gemeinden im Wiederholungskurs (Arbeiten mit Ausbildungsnutzen, z.B. Bau und Unterhalt von Wanderwegen, Brücken, Bachverbauungen, etc.)
- Einsätze an gesellschaftlichen Ereignissen (Auf- und Abbau von Infrastruktur für Veranstaltungen)
- Wartung von öffentlichen Schutzräumen (Monatskontrollen, Betriebskontrollen, Jahreswartung, etc.)
- Sekretariatsarbeiten für Regionale Führungsorgane (RFO)
- Notfalltreffpunkte (Unterstützung beim Aufbau und Betrieb der Notfalltreffpunkte, Wartung des Materials der Notfalltreffpunkte)

Für Zusatzleistungen schliessen die Parteien ergänzende Leistungsaufträge ab, in welchen die zusätzlichen Leistungen, der Preis und die Erfüllungsmodalitäten geregelt werden.



7 Finanzierungssätze

Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand hauptsächlich durch den Ertrag aus den mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Gemeindebeiträgen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes (Grundauftrag). Die Gemeindebeiträge richten sich nach der Bevölkerungszahl (Pro-Kopf-Beitrag). Der Pro-Kopf-Beitrag ist in allen Gemeinden gleich hoch.

Der Pro-Kopf-Beitrag wird voraussichtlich zwischen Fr. 12.90 und Fr. 14.40 pro Einwohner und pro Jahr liegen, je nachdem, wieviele Gemeinden sich dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» anschliessen. Je mehr Gemeinden sich beteiligen, je tiefer wird der Pro-Kopf-Beitrag.

Die Pro-Kopf-Beiträge für die aktuellen Zivilschutzorganisationen lagen in den letzten drei Jahren zwischen Fr. 14.40 und Fr. 15.72.

Der Pro-Kopf-Beitrag beinhaltet auch den Beitrag an das Ausbildungszentrum für Zivilschutz in Aarwangen (ZAR), welches für die Zivilschutzorganisationen die allgemeine Grundausbildung (AGA), die Funktionsgrundausbildung (FGA) sowie Kaderkurse durchführt. Dieser Beitrag liegt bei Fr. 3.50.

Zivilschutzorganisation	Pro-Kopf-Beitrag bisher (Durchschn. letzte drei Jahre)	Davon für ZAR bisher	Pro-Kopf-Beitrag ZSO «Ämme BE»	Davon ZAR unverändert
Region Kirchbergplus	Fr. 15.72	Fr. 3.50		
Region Burgdorf	Fr. 14.50	Fr. 3.50	Fr. 12.90 – 14.40	Fr. 3.50
Bevölkerungsschutz Grauholz Nord	Fr. 14.40	Fr. 3.50		

Tabelle 2: Pro-Kopf-Beiträge bisher und in der neuen „Zivilschutzorganisation Ämme BE“

Die Pro-Kopf-Beiträge der «Zivilschutzorganisation Ämme BE» beinhalten bereits die höheren Soldansätze, welche vom Bundesrat beschlossen wurden und ab 2024 gelten. Damit wären auch die Pro-Kopf-Beiträge der bisherigen Zivilschutzorganisationen angestiegen.

Das Gemeindeunternehmen kann angemessene Reserven bilden, damit ein stabiler Pro-Kopf-Beitrag sichergestellt werden kann und der Beitrag der Gemeinden über mehrere Jahre unverändert bleibt. Das vereinfacht die Budgetierung und Abrechnung in den einzelnen Gemeinden.

Die Vertragsgemeinden stellen fest, dass ein Wertausgleich im Zeitpunkt der Gründung des Gemeindeunternehmens aufgrund des vergleichbaren Ausrüstungszustandes der beitretenden Gemeinden nicht erforderlich ist.

Die Gemeinden haften solidarisch.

Die Gemeinden bleiben weiterhin Aktionäre des ZAR. Die Beziehung zwischen den Gemeinden und dem ZAR ändert sich nicht.



8 Folgen

8.1 Folgen bei Annahme

Mit dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» entsteht eine flexible, wirkungsvolle, kompetente und effiziente Zivilschutzorganisation, welche für die aktuellen und zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen gut vorbereitet ist.

Die neue Zivilschutzorganisation erfüllt bezüglich Bestand und Organisationsstruktur die Empfehlungen des Kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern.

Die personellen Herausforderungen, welche durch die Pensionierungen und Austritte der Kommandanten in allen drei bisherigen Organisationen bestehen, können gemeinsam gelöst werden. Ein geeigneter Kommandant ist bereits designiert. Er ist Teil des Projektteams Reorganisation ZSO «FUTURA» und gestaltet dabei die neue Zivilschutzorganisation aktiv mit.

8.2 Folgen bei Ablehnung

Der aktuelle und akute Handlungsbedarf in allen bisherigen Zivilschutzorganisationen bleibt bestehen und spitzt sich zu, insbesondere was die Herausforderungen bezüglich der Nachfolge der austretenden Kommandanten betrifft. Die Trägerschaften der heutigen Organisationen resp. die einzelnen Gemeinden sind dann gefordert, individuelle Lösungen zu finden.

Die bestehenden Zivilschutzorganisationen werden aufgelöst. Wenn eine einzelne Gemeinde die Vorlage ablehnt, wird sie wieder selbst für die Aufgaben Zivilschutz verantwortlich und muss den Zivilschutz selber sicherstellen (sofern die Gemeinde über mindestens 11'000 Einwohnerinnen und Einwohner und mindestens 80 AdZS verfügt [Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG), Art. 47, Abs. 2]) oder einen Anschluss an eine andere Zivilschutzorganisation vereinbaren.

Allenfalls müssen einzelne Gemeinden diese Formulierungen anpassen/präzisieren.

8.3 Stellungnahme

Das Kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern unterstützt ausdrücklich die Zusammenlegung der bisherigen Zivilschutzorganisationen zur Zivilschutzorganisation Ämme BE. Der zukünftige Personalbestand der Zivilschutzorganisation wird es ermöglichen, innerhalb der Organisation die von den Gemeinden erwarteten Leistungen sicherzustellen und diese im Ereignisfall wirkungsvoll zu unterstützen. Die zukünftige Zivilschutzorganisation deckt zudem einen aus geographischer und topographischer Sicht sinnvollen Raum ab.



9 Anträge

9.1 Reglement Gemeindeunternehmen Zivilschutzorganisation Ämme BE

Dieses Reglement ist ausschliesslich von der Gemeinde Kirchberg BE (Gründungsgemeinde) zu erlassen.

In der Gemeinde Kirchberg BE liegt dieser Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates mit fakultativem Referendum.

Die Gemeinde Kirchberg BE muss die nachfolgenden Formulierungen an die tatsächlichen Gegebenheiten in ihrer Gemeinde anpassen:

Die Kommission öffentliche Sicherheit empfiehlt dem Gemeinderat mit x gegen y Stimmen bei z Enthaltungen zu beschliessen:

- Das Reglement «Gemeindeunternehmen Zivilschutzorganisation Ämme BE» wird genehmigt.

Damit wird das Gemeindeunternehmen „Zivilschutzorganisation Ämme BE“ per 1. August 2024 gegründet.

9.2 Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

In den meisten Gemeinden liegt dieser Entscheid in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. In einzelnen Gemeinden liegt dieser Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates mit fakultativem Referendum.

Die einzelnen Gemeinden müssen diese nachfolgenden Formulierungen an die tatsächlichen Gegebenheiten in ihrer Gemeinde anpassen:

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit x gegen y Stimmen bei z Enthaltungen zu beschliessen:

- Die Änderung der Rechtsgrundlage für den Zivilschutz wird genehmigt.

ODER

- Die Rechtsgrundlage für den Zivilschutz wird aufgehoben und das «Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz» wird genehmigt.

Damit wird der Übertragung der Zivilschutzaufgaben an das Gemeindeunternehmen „Zivilschutzorganisation Ämme BE“ zugestimmt.

9.3 Gesellschaftsvertrag

In den meisten Gemeinden liegt dieser Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderats.

Die einzelnen Gemeinden müssen diese nachfolgenden Formulierungen an die tatsächlichen Gegebenheiten in ihrer Gemeinde anpassen:

Der Gemeinderat beschliesst:

- Der Gesellschaftsvertrag Zivilschutzorganisation Ämme BE wird genehmigt.

Damit schliessen sich die beteiligten Gemeinden zu einer einfachen Gesellschaft zusammen, um gemeinsam die Zivilschutzorganisation zu betreiben und zusammen die Verantwortung und die Kosten zu tragen.